



STATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen **Wiener Schachverband**.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien und die unmittelbar angrenzenden Teile des Bundeslandes Niederösterreich, soweit diese nicht vom Schachverband Niederösterreich erfasst werden.

§ 2 Zweck

- 2.1. Der Verein **Wiener Schachverband**, im folgenden kurz Verband genannt, ist eine unpolitische Vereinigung auf demokratischer Grundlage und will den Schachsport in allen Formen fördern.
- 2.2. Die Tätigkeit des Verbandes ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.3. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - 2.3.1. Durchführung von Schachwettkämpfen und Veranstaltungen aller Art, insbesondere von Kursen, Seminaren und Vorträgen
 - 2.3.2. Förderung und Durchführung von Schachunterricht
 - 2.3.3. Aus- und Weiterbildung von Funktionären, Trainern, Schiedsrichtern und Schach-Interessierten
 - 2.3.4. Aktivitäten im Schul- und Breitenschach
 - 2.3.5. Anschaffung und Bereitstellung von Materialien und Behelfen für Schachunterricht und Schachwettkämpfe
 - 2.3.6. Einrichtung und Führung von Schachzentren
 - 2.3.7. Pflege von Beziehungen zu in- und ausländischen Schachverbänden
 - 2.3.8. Ausarbeitung und Vertretung von Initiativen aller Art zwecks ideeller, werblicher und finanzieller Förderung des Schachsports durch die Öffentlichkeit
 - 2.3.9. Förderung, Vergabe und Auswertung von Erhebungen und Studien über die Situation des Schachsports bzw. über Schachprobleme und Übernahme solcher Arbeiten
 - 2.3.10. Stiftung, Auslobung und Verleihung von Preisen und Auszeichnungen



- 2.3.11. Herstellung, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Informationsmitteln und Publikationen aller Art, sowie von Bild- und Tonträgern
- 2.3.12. Präsentation der Ergebnisse der Verbandstätigkeit durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit
- 2.3.13. Förderung der Medienpräsenz des Schachsports
- 2.3.14. Einrichtung und Betrieb einer Website
- 2.3.15. Förderung der ordentlichen Mitglieder bei ihren Vereinsaktivitäten und Unterstützung der Bildung von neuen Schachvereinen
- 2.3.16. Schaffung einer geeigneten Organisationsstruktur zur Realisierung der o. a. Ziele

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- 3.1. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Spielerabgaben
- 3.2. Eintritts- und Teilnehmergebühren bei Veranstaltungen
- 3.3. Nenn-, Straf- und Reuegelder nach Maßgabe der Turnier- und Wettkampfordnung (TUWO) und anderer vom Vorstand beschlossener Regelungen
- 3.4. Spenden, Sammlungen, Schenkungen, letztwillige Zuwendungen und Stiftungserträge
- 3.5. private und öffentliche Subventionen sowie Zuwendungen
- 3.6. Erträge von Veranstaltungen aller Art sowie von Publikationen und anderen Arbeiten und Unternehmungen des Verbandes sowie aus der Verwertung von Sachspenden
- 3.7. Werbe-, Sponsor-, Vermarktungs- und Lizenzeinnahmen
- 3.8. Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften
- 3.9. sonstige Zuwendungen und Erträge

§ 4 Verbandsmitglieder

- 4.1. Verbandsmitglieder sind:
 - 4.1.1. ordentliche Mitglieder;
 - 4.1.2. unterstützende Mitglieder (Förderer)
 - 4.1.3. Ehrenmitglieder (Ehrenpräsidenten)
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind Schachvereine, Betriebs-, Berufs- und Jugendschachgruppen sowie Schachsektionen von Sport- und Kulturvereinen sowie von Unternehmen.

- 4.3. Unterstützende Mitglieder (Förderer) sind physische und juristische Personen, die fallweise oder regelmäßig finanzielle Zuwendungen leisten.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind physische Personen, die sich um den Schachsport oder den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- 4.5. Die Aufnahme der ordentlichen und der unterstützenden Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen mit 2/3 Mehrheit abgelehnt werden, eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
- 4.6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied (Ehrenpräsidenten) und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Verbandstag auf Antrag des Vorstandes.
- 4.7. Die Mitgliedschaft endet außer durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei Vereinen und Auflösung bei Gruppen und Sektionen
 - 4.7.1 durch Austritt
 - 4.7.2 durch Ausschluss
- 4.8. Jedes ordentliche Mitglied kann nach Erfüllung aller seiner Pflichten jederzeit seinen Austritt aus dem Verband durch eingeschriebenen Brief bekanntgeben. Der Austritt wird mit Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam.
- 4.9. 1. Bei Verletzung von Pflichten aus der Mitgliedschaft, wie z.B. Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz Mahnung, jedenfalls bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahr, kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verband ausschließen.
 - 4.9.2. Wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens ein Halbjahr im Rückstand ist, so verliert es sein Stimmrecht bei Verbandstagen und die Berechtigung, neue Spieler anzumelden. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das Mitglied mit dem Vorstand eine gültige Rückzahlungsvereinbarung getroffen und eingehalten hat.
 - 4.9.3. Die Nichtbefolgung von Beschlüssen und überhaupt jedes Verhalten, durch das Zweck und Ansehen des Verbandes geschädigt werden kann, unterliegen der Disziplinarordnung des Verbandes.
 - 4.9.4. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der Verbandsstatuten oder der TUWO werden nach der Disziplinarordnung geahndet.
- 4.10. Über den Ausschluss nach § 4.9.1 entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- 4.11. Gegen den Ausschluss ist binnen vier Monaten ab Zustellung die Berufung für den nächsten Verbandstag zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig, ein weiteres Rechtsmittel ist nicht zulässig.
- 4.12. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer an den Verband geleisteten Zahlungen.

§ 5 Vereinsangehörige

- 5.1. Vereinsangehörige sind physische Personen, die bei einem Verbandsmitglied gemäß § 4.1.1 dieser Statuten als ordentliche Mitglieder geführt werden.
- 5.2. Gegen Vereinsangehörige, die ihre Pflichten gegenüber ihrem Verein oder dem Verband verletzen, oder die durch ihr Verhalten den Zweck und das Ansehen ihres Vereines oder des Verbandes schädigen, ist das Disziplinarverfahren einzuleiten.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder und Vereinsangehörigen

- 6.1. Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive Wahlrecht beim Verbandstag, das Stimm- und Antragsrecht und durch die Rechnungsprüfer das Recht auf Einsicht in die Geschäftsgebarung.
- 6.2. Die Spielberechtigung wird Vereinsangehörigen gemäß der TUWO erteilt.
- 6.3. Bei Vorliegen der in § 5.2. genannten Gründe kann der Vorstand jedoch die Spielberechtigung entziehen bzw. die Erteilung untersagen.
- 6.4. Jeder spielberechtigte Vereinsangehörige hat das passive Wahlrecht, das Teilnahmerecht an allen Veranstaltungen nach Maßgabe allfälliger Zulassungsbeschränkungen nach der TUWO und die ihm nach diesen Statuten und den Beschlüssen der Verbandsorgane zustehenden Rechte.
- 6.5. Verbandsmitglieder und Vereinsangehörige sind verpflichtet, die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten, den Zweck des Verbandes mit allem Eifer und nach besten Kräften zu fördern, das Ansehen des Verbandes zu wahren, die beschlossenen Leistungen pünktlich und vollständig zu erbringen sowie Kostenersatz für die Benützung der dem Verband gehörenden Gegenstände bzw. deren Beschädigung zu leisten.
- 6.6. Verbandsmitglieder und Vereinsangehörige unterliegen der Disziplinarordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- 8.1. Alle Organe des Verbandes sowie die nach §13.3 gebildeten Kommissionen und Ausschüsse treten auf Einberufung durch ihren Vorsitzenden zusammen. Ist dieser verhindert, vertritt ihn sein Stellvertreter, ist dieser verhindert, das nach Jahren älteste Mitglied des betreffenden Organes.
- 8.2. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind einzuberufen, wenn dies ein Drittel der ihnen angehörenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung vom Vorsitzenden verlangt.

- 8.3. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle ihnen angehörenden Mitglieder eingeladen wurden und - sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen – wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Tatsache der Beschlussfähigkeit ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten.
- 8.4. Der Vorsitzende bzw. sein Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- 8.5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen - sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind:
- 8.5.1. beim Verbandstag nur ordentliche Mitglieder, wobei jedes über so viele Stimmen verfügt, als es spielberechtigte Vereinsangehörige nach der Beitragsleistung für das vorangegangene Halbjahr hat, mindestens jedoch über eine Stimme. Betrifft eine Beschlussfassung ausschließlich eine bestimmte Gruppe der ordentlichen Mitglieder (§ 4.2), so sind nur die Mitglieder dieser Gruppe stimmberechtigt.
- 8.5.2. in den anderen Organen alle Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.
- 8.6. Der Vorsitzende ist verpflichtet, bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes nach § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.g.F., das betroffene Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.
- 8.7. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 8.8. Sitzungen der Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind, sofern nichts anderes beschlossen wird, grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 9 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- der Verbandstag (§§ 10 - 11)
- der Verbandsvorstand (§§ 12 - 13)
- das Präsidium (§§ 14 - 15)
- die Rechnungsprüfer (§§ 17 - 18)
- das Schiedsgericht (§ 19)
- der Disziplinaranwalt (§ 20)
- der Disziplinarausschuss (§ 21)

§ 10 Der Verbandstag

- 10.1 Der Verbandstag ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der ordentliche Verbandstag findet jährlich vor Ende April statt. Er ist wenigstens vier Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin einzuberufen.

- 10.2. Außerordentliche Verbandstage finden auf Beschluss eines ordentlichen Verbandstages, des Vorstandes, auf schriftliches Verlangen von wenigstens einem Zehntel der ordentlichen Verbandsmitglieder gemäß § 4.2 oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt, und zwar in beiden letztgenannten Fällen binnen vier Wochen.
- 10.3. Die Mitglieder delegieren zu ihrer Vertretung spielberechtigte Vereinsangehörige.
- 10.4. Den Vorsitz beim Verbandstag führt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten in seiner Vertretung.
- 10.5. Ist der Verbandstag zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig so findet eine Viertel-Stunde später der Verbandstag statt, der dann bei jeder Anzahl von Anwesenden beschlussfähig ist.
- 10.6. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.7. Über Beschluss des Vorstandes können zum Verbandstag Gäste und Vereinsangehörige eingeladen werden.
- 10.8. Anträge der Verbandsmitglieder sind mindestens 3 Wochen vor dem Verbandstag dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.

§ 11 Aufgaben des Verbandstages

Dem Verbandstag sind vorbehalten:

- 11.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes
- 11.2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (findet nur in ungeraden Kalenderjahren statt)
- 11.3. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 11.4. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- 11.5. Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes
- 11.6. Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft
- 11.7. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten, der Geschäftsordnung für Verbandstage und der TUWO
- 11.8. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder sowie der Spielerabgaben

- 11.9. Wahl und Abberufung des Disziplinarausschusses und des Disziplinaranwaltes
- 11.10. Beschlussfassung über die Disziplinarordnung und deren Abänderung
- 11.11. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Verbandes
- 11.12. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12 Der Vorstandsvorstand

- 12.1. Der Vorstandsvorstand wird in den ungeraden Kalenderjahren für eine Funktionsperiode von zwei Jahren vom Verbandstag gewählt. Er hat mindestens 9 und höchstens 11 Personen zu umfassen und besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - drei Vizepräsidenten
 - dem Finanzreferenten
 - dem Schriftführer
 - höchstens fünf Beisitzern
- 12.2. Den Vorsitz im Vorstandsvorstand führt der Präsident oder ein von ihm nominiertes und nicht ebenfalls verhindertes Vizepräsident. Der Vorstandsvorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Er ist wenigstens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich oder per Mail einzuladen.
- 12.3. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand auch innerhalb einer kürzeren als in § 12.2. festgelegten Frist und auf andere Weise (z.B. telefonisch) einberufen werden.
- 12.4. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch den Tod, Enthebung, Ausschluss als Vereinsangehöriger, Ablauf der Funktionsperiode oder Rücktritt. Der Verbandstag kann jederzeit den gesamten Vorstandsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Auch nach Ablauf der in Abs. 1 festgelegten Funktionsperiode bleibt die Funktion bis zur Konstituierung des neugewählten Vorstandsvorstandes aufrecht. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit seinen Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist schriftlich an den Präsidenten zu richten, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandsvorstandes an den Verbandstag. Der Rücktritt wird erst mit der Neuwahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 12.5. Der Vorstandsvorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder an dessen Stelle für den Rest der Funktionsperiode einen anderen Vereinsangehörigen kooptieren. Dazu ist die nachträgliche Genehmigung des nächstfolgenden Verbandstages einzuholen. Insgesamt können nicht mehr als drei Mitglieder kooptiert werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- 13.1. Dem Vorstandsvorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

13.2. Insbesondere obliegt dem Vorstandsvorstand:

- Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern
- Vorschlag auf Zu- oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes
- Beschlussfassung über Verträge und Abkommen aller Art, die eine dauernde Verpflichtung oder Berechtigung des Verbandes mit sich bringen könnten
- Verleihung von Preisen und Auszeichnungen
- Beitritt zu Vereinigungen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland und Kündigung der Mitgliedschaft bei diesen
- Beschlussfassung über eine Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands, des Präsidiums und der einzelnen Referate
- Beschlussfassung über die Geschäftseinteilung des Präsidiums
- Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, das Arbeitsprogramm, den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss
- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Festlegung von Nenngeldern und Gebühren

13.3. Der Vorstandsvorstand kann sowohl zur Vorberatung wie zur Durchführung ihm obliegender Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder Vereinsangehörige sein müssen. Jedenfalls sind einzusetzen:

- der Technische Ausschuss (TA)
- die Revisionskommission (RK)
- die Landesspielleitung (LS)

Ihr Wirkungskreis wird durch die TUWO geregelt.

13.4. Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Verbandstag innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat der Vorstand auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem Verbandstag vorbehalten sind. Seine Entscheidung ist dem nächsten Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Das Präsidium

14.1. Das Präsidium wird aus Mitgliedern des Vorstandsvorstandes gebildet und besteht aus dem Präsidenten und den drei Vizepräsidenten.

14.2. Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident oder ein von ihm nominiertes Vizepräsident. Das Präsidium tagt mindestens zehnmal im Jahr. Es ist wenigstens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann das Präsidium auch kurzfristig telefonisch einberufen werden.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

15.1. Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt von den Mitgliedern des Präsidiums gemäß der vom Verbandsvorstand beschlossenen Geschäftseinteilung.

15.2. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- Organisation und Verwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- Sponsoring
- Spielbetrieb
- Jugend- und Breitenschach
- Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsvorstandes
- Erstellung von Entwürfen für Jahresvoranschlag und Arbeitsprogramm
- Finanzplanung und Zahlungsverkehr
- Controlling
- Abschluss von Werk- und Sponsorverträgen
- Bestellung der Referenten

§ 16 Vertretung nach außen und Zeichnungsbefugnis

16.1. Der Verband wird nach außen durch seinen Präsidenten vertreten. Ihn vertritt einer der Vizepräsidenten.

16.2. Bei Abschluss von Verträgen und in Geldangelegenheiten zeichnen je zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam. Sie bestätigen gegebenenfalls die Zeichnungsbefugnis anderer.

16.3. Organe, Kommissionen und Ausschüsse werden durch ihren Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter vertreten.

§ 17 Die Rechnungsprüfer

17.1. Der Verbandstag wählt auf die Dauer von jeweils zwei Jahren drei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

17.2. Als Rechnungsprüfer sind nur spielberechtigte Vereinsangehörige von ordentlichen Verbandsmitgliedern wählbar, die in den zu prüfenden Geschäftsjahren nicht dem Verbandsvorstand oder einem seiner Ausschüsse bzw. seiner Kommissionen angehört haben oder angehören.

§ 18 Aufgaben der Rechnungsprüfer

- 18.1. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und dem Vorstand zu berichten. Sie sind bei der Berichterstattung an den Verbandstag (§ 11.1) einzubinden und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- 18.2. Über Aufforderung des Vorstandes hat eine Kassen- und Gebarungsprüfung binnen acht Tagen stattzufinden. Über das Ergebnis einer solchen außerordentlichen Prüfung haben die Rechnungsprüfer dem Vorstand zu berichten.
- 18.3. Alle anderen Verbandsorgane, die Mitglieder und die Mitarbeiter des Verbandes haben den Rechnungsprüfern alle für deren Tätigkeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

§ 19 Das Schiedsgericht

- 19.1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht, sofern die Disziplinarordnung oder die TUWO nichts anderes bestimmen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 Vereinsgesetz 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 19.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei spielberechtigten Vereinsangehörigen von ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem binnen zwei Wochen einen dieser spielberechtigten Vereinsangehörigen als Schiedsrichter namhaft macht. Falls diese Nominierung nicht in der gestellten Frist erfolgt, kann der Vorstand selbst den Schiedsrichter bestellen. Die beiden nominierten Schiedsrichter werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten einberufen und wählen einen dritten spielberechtigten Vereinsangehörigen in das Schiedsgericht. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet das Los.
- 19.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist verbandsintern endgültig, eine Berufung an ein anderes Verbandsorgan unzulässig.

§ 20 Disziplinaranwalt

- 20.1. Der Verbandstag wählt auf die Dauer von 2 Jahren den Disziplinaranwalt. Gleichzeitig ist auch für den gleichen Zeitraum ein Disziplinaranwaltstellvertreter zu wählen, welcher anstelle des Disziplinaranwaltes dessen Aufgaben zu erfüllen hat, wenn der Disziplinaranwalt verhindert oder befangen ist.
- 20.2. Sind der Disziplinaranwalt und der Disziplinaranwaltstellvertreter befangen, so bestellt der Vorstand einen außerordentlichen Stellvertreter des Disziplinaranwaltes.

§ 21 Disziplinausschuss

- 21.1 Die Ahndung von Disziplinar delikten obliegt dem Disziplinausschuss des Verbandes. Er wird auf Antrag des Disziplinaranwaltes tätig.
- 21.2 Der Disziplinausschuss wird vom Verbandstag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er setzt sich aus 3 ordentlichen Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern zusammen.
- 21.3 Die Erstgewählten sind ordentliche Mitglieder, die folgenden 3 Gewählten sind Ersatzmitglieder, die in Reihenfolge ihrer Wahl, bei gleichzeitiger Wahl nach dem Alphabet, bei höherer Gewalt, Krankheit oder Befangenheit eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) in Funktion treten.
- 21.4 Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte von Fall zu Fall einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Beide sollen einem Verein angehören, welcher durch den Disziplinarfall weder direkt noch indirekt betroffen ist.

§ 22 Freiwillige Auflösung des Verbandes

- 22.1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 22.2. Dieser außerordentliche Verbandstag hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat er einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 22.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Anmerkung:

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.